



# Satzung

## des Firmenausbildungsverbund (FAV) Gotha e. V.

### § 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen Firmenausbildungsverbund (FAV) Gotha e. V. (in Folge "FAV Gotha" genannt) und hat seinen Sitz in Gotha.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat die Aufgabe, durch den Zusammenschluss mehrerer Ausbildungsbetriebe und Einrichtungen die Berufsausbildung und die berufliche Weiterbildung zu fördern, zu organisieren und durch sein Wirken weitere Ausbildungsverhältnisse für junge Menschen anzubieten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Nutzung der Ausbildungskapazitäten aller beteiligten Mitglieder und die Teilnahme von Auszubildenden an der Verbundausbildung für die Ausbildungsinhalte, die im eigenen Unternehmen nicht selbst vermittelt werden können.  
  
Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Förderung einer qualifizierten Berufs-ausbildung, Werbung für eine Steigerung der Ausbildungsplätze in der Region, Ausbildung von Auszubildenden und Koordination einer Teilausbildung in den Mitgliedsunternehmen, die Organisation von Auslandspraktika für Auszubildende und Fachkräfte der Mitgliedsunternehmen, Durchführung ergänzender überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen, die Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen zur Fachkräfteentwicklung in den Unternehmen sowie aller Maßnahmen, die direkt und indirekt dem Vereinszweck dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 - 68).  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung festgelegten Zweck verwendet werden.
5. Der Verein ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen – insbesondere auch als persönlich haftender Gesellschafter – sowie andere Unternehmen zu gründen, solange die Gemeinnützigkeit des Vereins davon nicht berührt wird.
6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bodelschwingh-Hof Mechterstädt e. V.. Der Empfänger hat die zugewendeten Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der beruflichen Aus- und Fortbildung zu verwenden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Gründungmitglieder des Vereins sind in der Satzung erfasst.
2. Die Mitgliedschaft im Verein können weitere Unternehmen, Einrichtungen und Personen schriftlich beantragen, die sich der Berufsausbildung stellen bzw. die Ziele des Vereins vertreten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft muss durch die nachfolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht einem anderen Mitglied oder einem sonstigen Dritten überlassen werden.
4. Ein Mitglied scheidet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus.
5. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
7. Die Mitgliedschaft endet mit Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied
  - a) die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft verloren hat oder
  - b) trotz dreifacher, schriftlicher Mahnungen mit seinen Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist oder
  - c) gegen die Satzung verstoßen und dadurch die Belange des Vereins trotz vorheriger Abmahnung gefährdet hat.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Das Widerspruchsrecht ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich geltend zu machen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wobei das auszuschließende Mitglied in der Mitgliederversammlung zu hören ist. Die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt in einfacher Mehrheit. Die Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Verbindlichkeiten, die vor rechtswirksamer Beendigung der Mitgliedschaft ordnungsgemäß beschlossen worden ist, entfallen durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen oder irgendwelche anderen Rechte des Vereins.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung ihres Antrags- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
2. Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die von den zuständigen Organen ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen fristgerecht zu bezahlen.
3. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden im Voraus für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Bei Eintritt unvorhergesehener Umstände innerhalb des FAV kann der Vorstand die Beitragshöhe jederzeit mit Wirkung von bis zu zwei Monaten an die Umstände anpassen.
4. Der Veränderungsrahmen darf hierbei +/- 10 % betragen. Bei einer höheren Abweichung ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Die Erhebung von Sonderbeiträgen ist im Grundsatz möglich, sofern sie für den Fortbestand des Vereins unverzichtbar und dem einzelnen Mitglied zumutbar ist.
6. Die Höhe der Beiträge fördernder Mitglieder kann gesondert festgelegt werden.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, am Vereinssitz statt. Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mindestens 3 Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Die Tagesordnung soll mit der Einberufung mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
  - mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder diese unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen oder
  - es das Vereinsinteresse erfordert.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - c) die Vorstandsmitglieder zu wählen
  - d) die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen
  - e) dem Vorstand Entlastung zu erteilen
  - f) zwei Kassenprüfer zu bestimmen
  - g) Satzungsänderungen zu beschließen
  - h) Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder
  - i) den Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds zu fassen
  - j) die Auflösung des Vereins zu beschließen
  - k) die Geschäftsordnung zu beschließen
  - l) Veränderung der Beitragsordnung
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Zeit
  - b) die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - c) die Tagesordnung
  - d) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen
  - e) bei Satzungsänderungen die Angabe des genauen Wortlautes

6. Die Beschlüsse sind angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegeben ist. Beschlüsse entsprechend § 6 (4) e, f, g, h, i erfordern eine 2/3 Mehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, mindestens zwei Stellvertretern des Vorsitzenden und dem Beauftragten der IHK Erfurt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Dabei bestimmen die Vorstandsmitglieder ihren Vorsitzenden durch einfache Mehrheit.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Rechtsgeschäften durch zwei Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Firmenausbildungsverbundes (FAV) unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
6. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer durch 2/3 Beschluss bestellen und weitere Mitarbeiter einstellen.
7. Eine Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch 2/3 Beschluss des Vorstandes.
8. Der Vorstand ist berechtigt, neue Mitglieder aufzunehmen, vorbehaltlich einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
9. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit kann jedes Vorstandsmitglied allein Erklärungen abgeben.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Der Vorstand erarbeitet die Geschäftsordnung und legt diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese geänderte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.10.2015 beschlossen.

Gotha, den 28.10.2015